

Merkblatt für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis

bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
- RGU-S-KVA -
Dachauer Straße 90
80335 München

Stand: Januar 2012

Sprechzeiten: Montag mit Donnerstag

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag **keine** Sprechzeiten

Zimmer 438
Tel. 089 / 233 – 9 63 00

Internetadresse: www.muenchen.de/heilpraktiker

e-Mail Adresse: s-kva.rgu@muenchen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen.....	3
2. Erlaubniserwerb.....	3
2.1 Anmeldeverfahren.....	3
Notwendige Unterlagen:.....	3
a) Antragsformular.....	3
b) vollständiger Lebenslauf.....	3
c) Personalausweis oder Reisepass.....	3
d) Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise.....	3
e) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O).....	3
f) Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt.....	3
g) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen.....	4
Kosten.....	4
Anmeldeschluss.....	4
2.2 Überprüfungsverfahren.....	5
Überprüfungstermine (schriftlich).....	5
Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung.....	5
Überprüfungstag.....	5
Inhalt der Überprüfung.....	5
2.3 Ergebnismitteilung.....	6
nach schriftlicher Kenntnisüberprüfung.....	6
nach mündlicher Kenntnisüberprüfung.....	6
Schmuckkunde.....	6
3. Niederlassung im Stadtgebiet München.....	6
4. Rechtsgrundlagen.....	7

1. Voraussetzungen

für die Erlaubniserteilung sind, dass die Antragstellerin/der Antragsteller

- a) das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b) mindestens eine abgeschlossene Volks- bzw. Hauptschulbildung nachweisen kann,
- c) sittlich zuverlässig ist; insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen vorliegen,
- d) in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Heilpraktikerberufes geeignet ist,
- e) in einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt nachweist, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie/ihn keine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen wird.
- f) ihren/seinen Wohnsitz in München hat oder erstmalig als Heilpraktiker im Stadtgebiet München tätig sein wird (in diesem Fall bitte schriftliche Erklärung beilegen).
Wird der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen, dass sie/er falsche Angaben gemacht hat, um in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Behörde zu gelangen, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

2. Erlaubniserwerb

2.1 Anmeldeverfahren

- Notwendige Unterlagen:

a) Antragsformular

(Hier ist das amtliche Formblatt des RGU zu verwenden, erhältlich im Internet als Download oder beim RGU anzufordern)

b) vollständiger Lebenslauf

(hand- oder maschinenschriftlich, tabellarisch oder Fließtext)

c) Personalausweis oder Reisepass

(Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich bei Antragsstellung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass des jeweiligen Landes ausweisen. Die ggf. notwendige Übersetzung der Ausweisdokumente durch einen staatlich anerkannten Übersetzer ist selbst zu beschaffen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Neben dem Original ist eine einfache Kopie mitzubringen bzw. eine beglaubigte Kopie zuzusenden.)

d) Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise

(Ausländische Bildungsnachweise sind nach Rücksprache mit RGU-S-KVA in Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Übersetzer einzureichen; Kosten hierfür werden nicht übernommen. Die Vorlage von Nachweisen über den Besuch von Heilpraktikerausbildungseinrichtungen sind nicht erforderlich.)

e) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)

(Das Führungszeugnis ist beim Kreisverwaltungsreferat oder in Ihrem örtlich zuständigen Bürgerbüro zu beantragen und wird von dort innerhalb von ca. vier Wochen direkt an RGU-S-KVA geleitet. Bei Antragsstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein; der Beleg über die Beantragung ist dem RGU-S-KVA am Tag der Anmeldung vorzulegen.)

f) Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass Ihnen nicht in gesundheitlicher Hinsicht die für die Ausübung des Heilpraktikerberufes erforderliche Eignung fehlt.

(Das Gesundheitszeugnis kann jeder niedergelassene Arzt – Ausnahme Zahnarzt – ausstellen. Es ist das **Formblatt** des RGU zu verwenden; die Untersuchung darf bei Antragsstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen.)

g) Nicht EU-Staatsangehörige haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen.

(Ist die/der ausländische Antragstellerin/Antragsteller nicht berechtigt, im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann die Heilpraktikererlaubnis versagt werden, da ein berechtigtes Interesse an deren Ausstellung fehlt.)

Folgende Unterlagen sind einzureichen

im Original:

- Antragsformular
- vollständiger Lebenslauf
- Führungszeugnis Belegart O
- Gesundheitszeugnis
- Erklärung über erstmalige Aufnahme der Heilpraktikertätigkeit in München, falls kein amtlicher Wohnsitz in München-Stadt

in Kopie mit Vorlage des Originals oder amtlich beglaubigte Kopie (bei Zusendung per Post nur amtlich beglaubigte Kopie beilegen):

- Hauptschulabschlusszeugnis bzw. gleich- oder höherwertige Bildungsnachweise
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Nicht EU-Staatsangehörige
- Personalausweis oder Reisepass

*** NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU * NEU ***

- Kosten ab 01.01.2012

Sie erhalten bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung Ihren Ablehnungsbescheid zusammen mit einer Zahlungsaufforderung über derzeit 322,19 €.

Im Fall des Bestehens der schriftlichen Prüfung erhalten Sie erst nach der mündlichen Prüfung eine Zahlungsaufforderung über derzeit ca. 530 - 600 € (unabhängig davon, ob die mündliche Prüfung bestanden wurde oder nicht).

Die Kostenpunkte ergeben sich aus den untenstehenden Rechnungsposten:

Bearbeitungs- und Bescheidgebühr	120 €
Gebühr für die Kenntnisüberprüfung (schriftlicher Teil 200 €, mündlicher Teil 150 €)	350 €
Gebühr für Postzustellungsauftrag	2,19 €
Aufwandsentschädigung für die gesetzlich vorgeschriebenen Beisitzer plus anteilige Fahrtkosten	mindestens 60 €
Schmuckurkunde (optional)	30 €

**Die Bearbeitungsgebühr bei Antragsrücknahme beträgt 50 €;
ein „Verschieben“ der Prüfung ist n i c h t möglich – Neuanmeldung erforderlich!**

- **Anmeldeschluss**

ist in jedem Jahr

- der **30. Juni** für die im Oktober stattfindende Kenntnisüberprüfung und
- der **30. Dezember** für die im März stattfindende Kenntnisüberprüfung.

2.2 Überprüfungsverfahren

- **Überprüfungstermine (schriftlich)**

Es finden zwei Überprüfungen im Jahr statt.

- 3. Mittwoch im März (Anmeldeschluss 30.12. des **Vorjahres**) sowie
- 2. Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss 30.06. des selben Jahres).

- **Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung**

Das Versenden der Einladungen zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung erfolgt unabhängig von RGU-S-KVA durch die Fachbehörde Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vor Überprüfungsstermin.

- **Überprüfungstag**

Am Tag der Kenntnisüberprüfung ist ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass vorzulegen.

An diesem Tag findet im RGU-S-KVA **KEIN** Parteiverkehr statt

- **Inhalt der Überprüfung**

Im nachstehenden Sinn sind Gegenstände der Überprüfung:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten,
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- Injektions- und Punktionstechniken,
- Deutung grundlegender Laborwerte.

Für Bayern hat hierzu das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit mit Bekanntmachung vom 05.08.1994 u.a. folgendes ausgeführt:

„Die Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i der 1. DV zum Heilpraktikergesetz nimmt das ... Gesundheitsamt vor. Ziel der Überprüfung ist festzustellen, ob die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Überprüfung dient somit der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und des einzelnen Menschen.

Sie ist andererseits aber keine Prüfung im Sinne der Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Befähigung. Daraus folgt, dass sie sich auf die Feststellung beschränken muss, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen könnte. In diesem Rahmen muss die Überprüfung allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung erheblich sind. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften gehören dazu notwendigerweise auch diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob die antragstellende Person Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen von Heilpraktikern klar erkennt, sich den Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst ist und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten. ... „

2.3 Ergebnismitteilung

- nach schriftlicher Kenntnisüberprüfung

Hat der Prüfling bei der schriftlichen Überprüfung mindestens 45 der insgesamt 60 vorgelegten Fragen zutreffend beantwortet, wird er zur Fortsetzung der Überprüfung im mündlichen Teil zugelassen.

Die mündlichen Überprüfungstermine beginnen **frühestens** drei Wochen **NACH** dem schriftlichen Teil der Kenntnisüberprüfung und erstrecken sich über ca. zwei Monate. Die Einladung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung mit den Angaben über Termin und Ort ergeht schriftlich durch die Fachbehörde Gesundheitsamt.

Terminwünsche oder auszuschließende Tage (bitte Schreiben hierzu am Tag der schriftlichen Prüfung mitbringen) werden nach Möglichkeit berücksichtigt, grundsätzlich sollte sich aber im genannten Zeitraum bereit gehalten werden.

Die mündliche Überprüfung dauert pro Person mindestens 25 Minuten.

Wurde der schriftliche Teil der Kenntnisüberprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling innerhalb drei Monaten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

- nach mündlicher Kenntnisüberprüfung

Nach **Bestehen** der mündlichen Überprüfung kann der Prüfling nach ca. vier Wochen mit dem Erhalt des Erlaubnisbescheides rechnen.

Wurde die Überprüfung **nicht bestanden**, so erhält der Prüfling nach Abschluss des gesamten Überprüfungsverfahrens einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

Das Ergebnis wird allerdings im Anschluss an die mündliche Kenntnisüberprüfung bekannt gegeben.

- Schmuckurkunde

Gegen eine Gebühr in Höhe von insgesamt 30,- € ist eine Schmuckurkunde zusätzlich zum Erlaubnisbescheid bei RGU-S-KVA erhältlich. Diese ist entweder gleich auf dem Antragsformular (durch Ankreuzen) oder zu einem späteren Zeitpunkt unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Prüfungsjahr und Abgabe der Einverständniserklärung über die Gebühren in Höhe von 30,- € zu beantragen. Ein eigenes Formular dafür ist auf der Seite www.muenchen.de/heilpraktiker downloadbar.

3. Niederlassung im Stadtgebiet München

Die tatsächliche selbständige Berufsausübung bzw. Praxiseröffnung ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-HU-IHM (Bayerstr. 28 a, Zi. 2041, Tel. 233 4 78 65), spätestens am Tag der Eröffnung bzw. Aufnahme der Tätigkeit zu melden (Art. 12 Abs. 2 GDVG).

Wer der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 GDVG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

Über Abrechnungsmodalitäten wie z.B. mit Krankenkassen etc. kann seitens des RGU keine Auskunft erteilt werden.

4. Rechtsgrundlagen

- ➔ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17.02.1939 (BGBl III 2122-2) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ 1. Durchführungsverordnung zum HeilprG (1. DV HeilprG) vom 18.02.1939 (BGBl III 2122-2-1) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 (BayRS 2120-1-UG) in der jeweils gültigen Fassung
- ➔ Rechtsbehelf bei Ablehnung
Widerspruchsverfahren

Hinweise:

Aufgrund der eingeschränkten Behandlungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland benötigt jede Person, die nicht Arzt ist und die Heilkunde ausüben will, eine Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HeilprG).

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HeilprG).

Hierbei müssen aber nicht alle vorgenannten Begriffsmerkmale erfüllt sein, es genügt teilweise bereits ein einzelnes Faktum, z.B. Feststellung von Krankheiten; auch ist es nicht von Bedeutung, welche Heilmethodik, z.B. Schulmedizin, Naturheilverfahren oder Psychotherapie, angewandt wird.

Der Besuch einer Heilpraktikerschule ist nicht notwendig. Dem RGU-S-KVA ist es nicht möglich, über die verschiedenen Ausbildungseinrichtungen für Heilpraktiker Auskunft zu geben.

Grundsätzlich sind alle diese Schulen rein privater Natur, eine Überwachung hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Dozenten, usw., erfolgt nicht.

Der Begriff „sittliche Zuverlässigkeit“ ist im Zusammenhang mit der Berufsausübung zu sehen. Sie stellt eine persönliche Eigenschaft dar, die einen Maßstab für die künftige ordnungsgemäße Berufsausübung bietet. Ob die/der Bewerberin/ Bewerber das Fehlen dieser Eigenschaft zu vertreten hat, ist unerheblich. Dies bedeutet, dass nicht nur schwere sittliche oder strafrechtliche Verfehlungen zur Ablehnung führen können, sondern auch leichte Fehler und Verstöße, die für sich alleine zu keiner Unzuverlässigkeit führen würden, bei Häufung aber den Schluss zulassen können, dass die/der Bewerberin/Bewerber nicht die Gewähr für eine künftig ordnungsgemäße Berufsausübung bietet.

Allein das Fehlen strafrechtlicher Verurteilungen beweist nicht die sittliche Zuverlässigkeit. Bei der Antragsstellung hat die/der Bewerberin/Bewerber eine Erklärung abzugeben, ob gegen sie/ihn derzeit ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die Amtssprache ist deutsch (Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG). Hieraus und aus der Tatsache, dass das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wie vorstehend ausgeführt den Nachweis einer „hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache“ als integralen Bestandteil der Überprüfung festgelegt hat, folgt, dass grundsätzlich keinerlei sprachliche Hilfsmittel (Wörterbücher u. ä.) zur Überprüfung zugelassen sind. Dies gilt insbesondere auch für Bewerberinnen/Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind die unteren Verwaltungsbehörden (= Kreisverwaltungsbehörden), also die Landratsämter als auch die kreisfreien Städte wie die Landeshauptstadt München – hier: Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet RGU-S-KVA (§ 3 Abs.1 1. DV HeilprG); die örtliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich bei der Behörde, in deren Bezirk die/der Bewerberin/Bewerber die Heilpraktikertätigkeit **erstmalig** ausüben möchte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG). Sie versichern auf dem Antrag, dass der Ort Ihrer erstmaligen Heilpraktikertätigkeit das Stadtgebiet München sein soll. Die einmal erteilte Erlaubnis gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Sie berechtigt grundsätzlich zur Ausübung des Heilpraktikerberufes, eine gesonderte Niederlassungserlaubnis ist nicht notwendig.

Das Heilpraktikergesetz und die hierfür ergangenen Durchführungsverordnungen sind Bundesrecht. Daraus resultierend gelten die Erlaubnisvoraussetzungen grundsätzlich in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Von Bundesland zu Bundesland können aber die geforderten Nachweise, die Kosten und insbesondere auch die Kenntnisüberprüfungen verschieden sein.